

LEITFADEN:

Bei uns sollen alle Menschen sicher sein.



Zur Prävention und Intervention gegen sexuelle und andere Übergriffe am Arbeitsplatz und im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit

vom 1. Juli 2022

Inhalt

1. Beschluss der 142. Session der Nationalsynode 2010
2. Zielsetzungen
3. Instrumente der Prävention, Intervention und Koordination
4. Definitionen: Sexuelle und andere Übergriffe
5. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

-
- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Die wichtigsten Prinzipien in der Seelsorge |
| Anhang 2 | Die wichtigsten Prinzipien im kirchlichen Unterricht und in der Jugendarbeit |
| Anhang 3 | Beispiele von übergriffigen Verhaltensweisen, die nicht toleriert werden |
| Anhang 4 | Externe Informations- und Anlaufstellen |

Bestätigung / Selbstverpflichtung für Mitarbeitende

1. Der Beschluss der 142. Session der Nationalsynode 2010

Die 142. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz hat sich am 4. und 5. Juni 2010 in Neuchâtel mit dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexuellen Übergriffen auseinandergesetzt.

Die Synode erklärt:

- 1. Alle Mitarbeitenden der christkatholischen Kirche der Schweiz setzen sich für ein sicheres, respekt- und liebevolles Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein. Körperkontakte gehören zu gesunden zwischenmenschlichen Beziehungen. In der kirchlichen Arbeit dürfen diese aber nicht von sexuellen Motiven getragen sein oder sexuelle Integrität verletzen.*
- 2. In Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (zum Beispiel Artikel 187, 188) und mit der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 34) werden sexuelle Übergriffe in keiner Weise toleriert und grundsätzlich zur Anzeige gebracht.*
- 3. Die Synode ist sich bewusst, dass sich die Gefahr von Missbrauch nicht auf Übergriffe sexueller Art beschränkt.*

2. Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Leitfaden will die Christkatholische Kirche der Schweiz ermutigen, Verhaltensweisen und kulturelle Normen, in denen diskriminierende und/oder verletzende Handlungen verborgen sind, wahrzunehmen und für unbelastete Begegnungen und Beziehungen einzustehen.

Die Christkatholische Kirche toleriert weder Übergriffe unter angestellten Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und der Gesamtkirche noch Übergriffe, die von kirchlichen Mitarbeitenden (Angestellte oder ehrenamtlich Tätige) im Rahmen von Seelsorge, Unterricht, Beratung oder anderen kirchlichen Tätigkeiten verübt werden.

Sexuelle Annäherungen oder Handlungen mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit abhängigen Erwachsenen, werden nicht toleriert. Bei Erwachsenen ist eine Abhängigkeit nicht nur im Rahmen einer seelsorgerlichen Beziehung gegeben, sondern auch im Fall einer beruflichen Unterstellung.

Die Christkatholische Kirche der Schweiz tut ihr Möglichstes, um die Würde und die Integrität von Menschen zu schützen, die von der Kirche angestellt sind, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen oder die innerhalb der Kirche freiwillige Arbeit leisten.

Sexuelle Belästigung ist eine Straftat und wird nach Artikel 198 Strafgesetz auf Antrag mit Busse oder Haft bestraft. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen sind Straftaten und werden nach Artikel 187 resp. 188 Strafgesetz mit Gefängnis bestraft.

Zu den kirchlichen Arbeitsfeldern gehören zum Beispiel der Kontakt zwischen

- Geistlichen und den Ratsuchenden in einem Seelsorgegespräch
- Katecheten/ Katechetinnen und den Unterrichtskindern
- Sigristen/Sigristinnen und den Ministranten/ Ministrantinnen
- Chorleiter/Chorleiterinnen und Sänger/ Sängerinnen
- Leitende und Hilfsleitende und Teilnehmer/innen im Lager
- Jugendbetreuern/Jugendbetreuerinnen, Begleitpersonen und Jugendlichen bei kirchlichen Anlässen
- Kinderbetreuung, Fahrdienst usw.
- Behördenmitgliedern und anderen Mitarbeitenden

3. Instrumente der Prävention, Intervention und Koordination

Es gibt klare Grundsätze, Verhaltensregeln und Verfahren, um sexuelle oder andere Übergriffe zu verhindern und zu ahnden. Sie werden in diesem Leitfaden dargelegt.

a) Instrumente der Prävention

- Alle Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden der christkatholischen Kirche unterzeichnen eine Bestätigung, dass sie diesen Leitfaden kennen und sich daran orientieren.
- Die Christkatholische Kirche gibt mit diesem Leitfaden Opfern von Übergriffen jeglicher Art eine Orientierung in die Hand, um sich zu informieren und zu wehren.
- Dieser Leitfaden dient zur Information, z.B. für die Eltern der Unterrichtskinder. Alle sollen wissen, wohin sie sich im Ereignisfall wenden können.
- Es herrscht eine offene Gesprächskultur über die Inhalte des Leitfadens. Z. B. soll bei Mitarbeitergesprächen regelmässig darauf Bezug genommen werden.
- Der Prävention dienen ausserdem themenspezifische Aus- und Weiterbildung durch ausgewiesene Fachleute in regelmässigen Abständen sowie Mediation und/oder Supervision für die Mitarbeitenden zur Klärung spezifischer Fragen.

b) Instrumente der Intervention und der Koordination

- **Die zwei externen Informations- und Anlaufstellen LIMITA und ESPAS sind unter Anhang 4 aufgelistet. Sie garantieren eine anonyme Beratung und Vorabklärung oder eine Beratung und Vorabklärung unter Verschwiegenheitspflicht.**
- **Die zwei internen Informations- und Anlaufstellen sind unter Anhang 4 aufgelistet. Sie garantieren eine Beratung und Vorabklärung unter Verschwiegenheitspflicht.**
- **Interne Anlaufstellen für konkrete Beschwerden sind der Bischof oder der bischöfliche Vikar oder das Präsidium des Synodalrates.**
- Bischof und Synodalrat entscheiden über Interventionen gegenüber allen Geistlichen in Koordination mit der anstellenden Behörde / Dienststelle und gegenüber allen gesamtkirchlichen Mitarbeitenden im Laienstand.
- Die Behörden auf kantonaler und regionaler Ebene entscheiden gegenüber allen Angestellten und Mitarbeitenden im Laienstand.
- Die Behörden auf kirchengemeindlicher Ebene (Kirchenpflege oder Kirchenrat) entscheiden gegenüber allen Angestellten und Mitarbeitenden im Laienstand.

4. Definitionen: Sexuelle und andere Übergriffe

a) Sexuelle Übergriffe

Gemäss Artikel 187 und Artikel 188 StGB ist jede sexuelle Handlung mit einer abhängigen Person strafbar.

In einer Abhängigkeitsbeziehung innerhalb der Kirche hat jeder sexuelle Übergriff Konsequenzen, auch wenn eine abhängige Person zustimmt.

Als sexuelle Übergriffe gelten nicht nur sexuelle Handlungen, sondern auch sexuell geprägte Grenzverletzungen, Belästigungen und Berührungen, die von einer Seite unerwünscht sind.

b) Physische Übergriffe

Anwendung physischer Gewalt ist eine schädigende Handlung. Es sind Körperstrafen wie Schläge, Tritte, oder Handlungen, welche körperliche Schmerzen oder Verletzungen verursachen.

c) Psychische Übergriffe

Psychische Gewalt, Aggressivität und emotionale Grenzverletzung umfassen jegliches missbräuchliche Verhalten, durch das die Würde und seelische Unversehrtheit eines Menschen verletzt wird. Dazu gehören Verhaltensweisen wie Drohungen, Blossstellen, Abwerten, emotionale Erpressung oder Mobbing.

d) spiritueller Missbrauch

Man spricht von spiritueller Manipulation, wenn kirchliche Beauftragte ihren geistlichen Einfluss auf andere Menschen missbrauchen, um diese eigennützig an sich zu binden und sie hörig oder abhängig zu machen.

(Beispiele für Übergriffe werden in Anhang 3 aufgelistet.)

5. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Alle kirchlichen Mitarbeitenden setzen sich in der Christkatholischen Kirche für ein sicheres, respekt- und liebevolles Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein. Anliegen und Ziel ist das Wohl jedes Menschen im Sinne des Schutzes der menschlichen Würde.

Alle Mitarbeitenden in der Kirche verpflichten sich, die persönliche Integrität der Menschen bei ihrer Tätigkeit zu respektieren und mit Nähe und Distanz sorgsam umzugehen.

Von unseren angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwarten wir das Einhalten der oben genannten Grundsätze. Diesem Zweck dient das Unterschreiben der Bestätigung, bzw. der Selbstverpflichtung.

Nehmen angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeitende gegenüber Kindern, Jugendlichen erotische Gefühle wahr, ist das als Alarmsignal zu gewichten. Generell gilt, sich von diesen Gefühlen zu distanzieren und sich ggf. therapeutische Hilfe zu holen. Eine Anlaufstelle ist in Anhang 4 genannt.

Nehmen angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeitende gegenüber erwachsenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder erwachsenen Schutzbefohlenen erotische Gefühle wahr, muss professionelle Distanz gewahrt werden. Das Seelsorge- oder Abhängigkeitsverhältnis muss ggf. unterbrochen oder abgebrochen werden.

Generell gilt: Die Verantwortung, Übergriffe zu vermeiden, liegt aufgrund des Machtgefälles immer bei den kirchlichen Mitarbeitenden oder bei den vorgesetzten Personen.

(Nähere Ausführungen siehe Anhang 1 und 2)

Dieser Leitfaden ist eine Überarbeitung der Fassung, die am 28. Oktober 2011 von Bischof und Synodalrat in Kraft gesetzt wurde und ersetzt diese. Er tritt sofort in Kraft.

Bern/Allschwil am 1. Juli 2022

Der Bischof: Harald Rein

Die Synodalratspräsidentin: Manuela Petraglio-Bürgi

Anhang 1 - Die wichtigsten Prinzipien in der Seelsorge

- Seelsorger und Seelsorgerinnen dürfen das aus der seelsorgerischen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch ist gegeben, wenn Seelsorger/innen ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Ratsuchenden nicht wahrnehmen und deren seelische oder körperliche Integrität verletzen.
- Die Beziehung zwischen Beratenden und Ratsuchenden ist eine professionelle. Sie verlangt von der beratenden Person einen bewussten und sorgfältigen Umgang mit eigenen Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen.
- Professionelle Verantwortung heisst, sich der Befriedigung erotischer und/oder sexueller Wünsche konsequent zu enthalten. Selbst dann, wenn diese von den Ratsuchenden gewünscht und/oder gesucht werden, liegt die Verantwortung immer bei den kirchlichen Mitarbeitenden.
- Die Sexualisierung der Beziehung und die Aufnahme sexueller Kontakte in einem solchen Vertrauensverhältnis verstossen in jedem Fall gegen die Berufsethik und ziehen Konsequenzen nach sich. Sexuelle Übergriffe werden geahndet, denn es handelt sich dabei um eine grobe Integritäts-/Loyalitätsverletzung einem anderen Menschen und der Kirche gegenüber.
- Haben sexuelle Übergriffe eine strafrechtliche Relevanz, werden sie immer zur Anzeige gebracht. Im Fall einer Verjährung wird mit dem Ziel des Wohls des Betroffenen entschieden, ob Anzeige erstattet wird. In jedem Fall wird geprüft, ob eine Berufstätigkeit eingeschränkt oder verboten werden muss und wie eine Wiedergutmachung für die Opfer erfolgt. Haben Übergriffe keine strafrechtliche Relevanz, wird ebenfalls geprüft, ob die Berufstätigkeit eingeschränkt oder verboten werden muss und wie eine Wiedergutmachung, bzw. Hilfe für die Opfer erfolgt.

Anhang 2 - Die wichtigsten Prinzipien im kirchlichen Unterricht und in der Jugendarbeit

- Die Auseinandersetzung mit persönlichen und emotionalen Lebensthemen im Rahmen des kirchlichen Unterrichts und der Jugendarbeit erfordert einen bewussten Umgang mit Nähe und Distanz. Der sprachliche und körperliche Umgang wird durch gegenseitigen Respekt geprägt. (Beispiel: Ist es z.B. nötig, einem Kind beim Anziehen eines Ministrantengewandes zu helfen - wobei es unvermeidbar auch zu Berührungen kommt - kann man das Kind vorher fragen, ob es damit einverstanden ist.)
- Die Unterrichtenden und kirchlichen Mitarbeitenden sind verantwortlich dafür, dass im Unterricht, in Lagern oder kirchlich organisierten Freizeitaktivitäten klar kommunizierte, unmissverständliche Rahmenbedingungen gelten und eingehalten werden.
- Bei verbalen und körperlichen Grenzüberschreitungen zwischen den ihnen anvertrauten Jugendlichen sind die Verantwortlichen verpflichtet, einzugreifen.
- Auch im Unterricht und in der kirchlichen Jugendarbeit gibt es Abhängigkeitsverhältnisse. Sexuelle Kontakte oder Beziehungen sind in einem solchen Verhältnis verboten.
- Unsere Kirche duldet kein pornografisches Material und keine sexualisierten oder sexistischen Redensweisen. Briefe, Karten, SMS oder Kommunikation auf anderen Kanälen mit solchem Inhalt zwischen Lehr- und anderen Fachpersonen und einzelnen Kindern und Jugendlichen sind verboten.

Anhang 3 - Beispiele von übergriffigen Verhaltensweisen, die nicht toleriert werden

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen
- Sprüche, Witze und Gesten, die Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung erniedrigen und geringschätzen.
- Vorzeigen und Verbreiten von Bildern, Schriften und Homepages, die Personen auf ihre Geschlechtsteile reduzieren.
- Unerwünschte oder „zufällige“ Berührungen
- Annäherungsversuche und Einladungen, die mit Versprechen von Vorteilen einhergehen
- Einladungen und Annäherungen, die bei Ablehnung Entzug von Anerkennung und Unterstützung oder das Androhen von Nachteilen zur Folge haben.
- Körperliche Übergriffe wie Schläge oder Tritte. Dazu gehören auch Strafen wie z.B. erzwungene Betätigungen im Freien, die zu Verwundungen oder Unterkühlung führen können.
- Gewalt jeglicher Art
- Erpressung oder Nötigung
- Sexuelle Handlungen jeglicher Art, auch Streicheln, Küssen, Berühren der intimen Zonen usw.
- Manipulative Triangulation (Das gegeneinander Aufhetzen von anvertrauten Menschen aus Eigennutz, um die Kontrolle über ein bestimmtes Ziel sicherzustellen, indem Zwietracht und Opposition erzeugt werden).
- Ebenso missbräuchlich ist es, wenn Mitarbeitende sich in einem persönlichen Konfliktfall aus Eigeninteresse eine Anhängerschaft von Kirchgemeindemitgliedern auf ihre Seite ziehen und gegen andere aufhetzen.

Anhang 4 Externe Informations- und Anlaufstellen

in deutscher Sprache:

www.limita.ch

LIMITA
Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung
Klosbachstrasse 123
8032 Zürich
044 450 85 20

in französischer Sprache:

www.espas.info

ESPAS
Rue Centrale 7
1003 Lausanne
0848 515 000

Anhang 4 Interne Informations- und Anlaufstellen

Jürg Waldmeier, Psychologe, Magden, 079 946 85 55, juerg.waldmeier@hotmail.com
Denise Wyss, Pfarrerin, Solothurn, 032 623 39 33, denise.wyss@christkatholisch.ch

Anhang 4 Interne Anlaufstellen für konkrete Beschwerden

Bischof Harald Rein, Bern, 031 351 35 30, bischof@christkatholisch.ch
Synodalratspräsidentin Manuela Petraglio-Bürgi, Magden, 079 758 43 39,
praesidium.synodalrat@christkatholisch.ch
Bischöflicher Vikar Pfr. Daniel Konrad, Olten, 079 325 64 17,
daniel.konrad@christkatholisch.ch

Anhang 4 Anlaufstelle für Menschen, die sich zu Kindern hingezogen fühlen
www.kein-taeter-werden.ch.

Bestätigung / Selbstverpflichtung für Mitarbeitende

Ich bestätigte, dass ich den Leitfaden der Christkatholischen Kirche der Schweiz „**Bei uns sollen alle Menschen sicher sein**“ (Version vom 1. Juli 2022) gelesen habe:

Name

Vorname

Amt/ Funktion

Ort

Datum

Unterschrift